Kraftfahrt-Bundesamt

Kraftfahrt-Bundesamt • 24932 Flensburg

Oberlandesgericht München
[redacted]

Oberlandesgericht München
02. JUNI 2021
Eingang

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:
17 U 7061/20/
Bei Antwort bitte angeben:
400-26/006#253
Ansprechpartner(in):
Finja Brodersen
Telefon: +49 461 316-2516
Telefax: +49 461 316-1741
E-Mail:
Finja.Brodersen@kba.de

Datum: 02.06.2021
Vorab per Fax: 089 5597 3570

In dem Rechtsstreit

Az.: 17 U 7061/20

wurde mit Schreiben vom 19.05.2021 irrtümlich mitgeteilt, dass bei dem streitgegenständlichen Fahrzeug die Strategie B enthalten ist.

Die korrekte Auskunft lautet:

Im Bescheid des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) vom 03.08.2018 wurde auf Basis der Einlassungen des Fahrzeugherstellers für das betroffene Fahrzeug festgestellt, dass im Emissionskontrollsystem verschiedene Strategien verwendet werden, mit denen die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems in unzulässiger Weise reduziert wird, obwohl normale Betriebsbedingungen vorliegen. Dabei wählt das Fahrzeug für die Abgasnachbehandlung per SCR-Katalysator zwei unterschiedliche Regelstrategien (Modi) hinsichtlich der Eindüsung von AdBlue, welches die Stickoxide (NOx) reduziert. Dies ist grundsätzlich nicht unzulässig und wird von vielen Herstellern angewendet. Dazu müssen aber beide Modi vergleichbar effektiv sein. Im beanstandeten Fall hatten die Modi eine signifikant unterschiedliche Effektivität. Während unter Bedingungen, wie sie auch für die Typprüfung vorgegeben sind, nach Motorstart ein vergleichsweise effektiver Modus geschaltet ist, wird nach dem Erreichen einer bestimmten Stickoxidmasse nach Ablauf des Prüfzyklus dauerhaft in einen weniger effektiven Modus geschaltet. Ein Zurückschalten in den effektiven Modus erfolgt danach nicht mehr, sondern erst nach Motorneustart. Dies wird als unzulässige Abschalteinrichtung bewertet. Das KBA hatte diesen Sachverhalt ursprünglich an einem anderen Fahrzeugtyp festgestellt und seine Feststellung auf den in Rede stehenden Typ erweitert, nachdem der Hersteller angegeben hatte, dass die unzulässige Abschalteinrichtung auch in diesem Typ verbaut sei.

Da die Daimler AG gegen diesen Bescheid in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat, Klage erhoben hat, wurde die Unzulässigkeit dieser Abschalteinrichtung noch nicht bestandskräftig festgestellt.

Ich bitte dieses Versehen zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]